1. Jahrgang / Mai 2015 / Nr. 3

ZWF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl / Severin Glaser / Robert Kert / Roman Leitner / Mario Schmieder / Norbert Schrottmeyer / Norbert Wess

Schwerpunkt:
Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Wirtschaftsstrafrecht
Ministerialentwurf zum StRÄG 2015
Anmerkungen aus Verteidigersicht
Doppelverwendung des Sachverständigen im Strafverfahren

Die vertiefende Analyse
Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

Finanzstrafrecht
Das EU-FinStrZG im Überblick

Der aktuelle Fall
Die Geburtstagsfeier des Firmengründers

Aus Sicht der Finanzstrafbehörde
Betriebsprüfung und finanzstrafrechtliche Risikoabwehr

Blick über die Grenze
„Abschleicher“ und Gruppenanfragen Österreich – Schweiz

Praxisinformationen
Aktuelle Rechtsprechung, Literaturrundschau

AUCH online www.lindeonline.at

Linde

Die Geburtstagsfeier des Firmengründers

Beate Stocker

Mag. Beate Stocker ist Steuerberaterin und Managerin einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Linz.

Zum 40. Geburtstag des Geschäftsführers und Mehrheitsgesellschafters veranstaltet die Gesellschaft eine aufwendige Firmenfeier mit mehreren hundert Gästen. Unter den Gästen finden sich bestehende und potenzielle Kunden ebenso wie Personen aus dem öffentlichen Bereich (Beamte) und lokale Politiker. Selbstverständlich dürfen aber auch Familie und Freunde nicht fehlen. Im Programm ist neben musikalischen Darbietungen auch eine Präsentation des Unternehmens mit umfassender Produkt- und Leistungsinformation vorgesehen. An die Gäste werden Unternehmensfolder sowie Regenschirme mit Firmenlogo ausgeteilt. Die Veranstaltung und das Unternehmen finden auch in der medialen Berichterstattung Beachtung. Die Feier hat sich unternehmerisch als sinnvoll erwiesen. Sämtliche Kosten für die Feier (insgesamt 150.000 € zzgl USt) werden von der Gesellschaft getragen und der volle Vorsteuerabzug sowie der volle Betriebsausgabenabzug geltend gemacht.

Im Folgenden soll überblicksmäßig aufgezeigt werden, welche Risiken und schwierigen Abgrenzungsfragen aus steuerlicher, finanzstrafrechtlicher und wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht mit einer derartigen Fallkonstellation verbunden sein können. Insbesondere sollen auch Berührungspunkte mit dem Korruptionsstrafrecht aufgezeigt werden.

1. Abgabenrechtliche Aspekte

1.1. Kein Betriebsausgabenabzug

Nur Aufwendungen oder Ausgaben, die ausschließlich oder überwiegend durch den Betrieb veranlasst sind, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs 4 EStG). Grundsätzlich genügt ein mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb. Wird der mittelbare Zusammenhang allerdings von einem in erster Linie die persönliche Sphäre betreffenden Faktor überlagert, so wird der Veranlassungszusammenhang unterbrochen.[1]

Ob die Kosten für die Ausrichtung einer Feier als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, kann nur im Einzelfall abhängig vom jeweiligen Sachverhalt beurteilt werden. Dabei werden folgende Aspekte zu berücksichtigen sein:

- **Eindeutig private Veranlassung:** Ist die Feier ausschließlich privat motiviert und auf die persönliche Würdigung des Jubilars ausgerichtet und werden keine bzw lediglich vernachlässigbare Werbeaktivitäten für das Unternehmen getätigt, handelt es sich um zur Gänze nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung des Anteilsinhabers, für die der Betriebsausgabenabzug von vornherein nicht zusteht.[2]
- **Gemischte Veranlassung, die private Ursache dominiert:** Auch bei Überwiegen des privaten Faktors ist die Nichtabzugsfähigkeit ebenfalls schon nach allgemeinen Grundsätzen gegeben. Nach der Rsp sind Feiern aus Anlass des Geburtstags eines Unternehmers durch dessen wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung bedingte Aufwendungen der privaten Lebensführung (dies wird gerade dann angenommen, wenn es sich um einen runden Geburtstag handelt).[3] Können die Aufwendungen für die Lebensführung und die betrieblichen Aufwendungen nicht klar abgegrenzt werden, unterliegt der gesamte Betrag dem Abzugsverbot.
- **Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen:** Repräsentationsaufwendungen iSd § 12 Abs 1 Z 3 KStG iVm § 20 Abs 1 Z 3 EStG sind Mischaufwendungen, die als außerbetrieblich veranlasste Aufwendungen angesehen werden und auch bei Vorliegen eines ausschließlichen oder überwiegenden betrieblichen Interesses nichtabzugsfähig sind. So sind zB die Knüpfung von Geschäftskontakten, positive Klimapflege oder allgemeine Geschäftsanbahnung, nichtabzugsfähige Repräsentationsaufwendungen.[4] Die Ausnahme vom Abzugsverbot für den Fall eines damit verbundenen Werbezwecks erfasst nur Bewirtungsspesen, nicht jedoch andere Repräsentationsaufwendungen.[5] Werbewirksame Bewirtungsaufwendungen sind in diesem Zusammenhang zur Hälfte abzugsfähig, wenn die Bewirtung einen eindeutigen Werbezweck hat und die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt.[6]

Vom Abzugsverbot nicht erfasst sind hingegen Kosten für Zuwendungen, bei denen primär die betriebliche Tätigkeit und nicht die Person des Anteilsinhabers im Vordergrund steht. Auch Gegenstände, die aus Gründen der Werbung überlassen werden und geeignet sind, eine Wer-

1 VwGH 29. 6. 1995, 93/15/0112.
2 Vgl EStR 2000, Rz 4723; BFG 10. 12. 2014, RV/5100728/2013.
3 BFH 24. 9. 1980, I R 88/77, BStBl II 1981, 108.
4 Vgl EStR 2000, Rz 4808; VwGH 25. 10. 1994, 94/14/0014; 20. 12. 1994, 90/14/0211; 29. 6. 1995, 93/15/0113; UFS 15. 5. 2007, RV/0732-W/07; 28. 6. 2010, RV/3378-W/08; 29. 12. 2010, RV/0111-F/09.
5 Siehe EStR 2000, Rz 4811, unter Hinweis auf VwGH 24. 11. 1999, 96/13/0115.
6 EStR 2000, Rz 4822.

bewirksamkeit zu entfalten (wie zB Kalender, Kugelschreiber mit Firmenaufschrift etc), fallen nicht unter das Abzugsverbot.[7] Jedenfalls abzugsfähig sind daher die Kosten für die ausgeteilten Werbegeschenke (Regenschirm mit Firmenlogo, Unternehmensfolder).

Die Rsp zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier ist sehr streng: Danach bleibt die private Veranlassung selbst dann im Vordergrund, wenn die Geburtstagsfeier eine Werbewirkung für das Unternehmen entfaltet hat, weil zB in den lokalen Medien über das Ereignis berichtet worden ist.[8] Auch der Umstand, dass die Geburtstagsfeier zu einem Anstieg der Kundenzahl beim Veranstalter geführt hat, nahezu ausschließlich Geschäftsfreunde teilgenommen haben und gleichzeitig ein Firmenjubiläum gefeiert wurde, ist irrelevant. Irrelevant ist nach der Rsp auch der Einwand, dass die Feier einen ungewöhnlichen Umfang hat und sowohl Arbeitnehmer als auch Geschäftsfreunde teilnehmen.[9] Bei all diesen Beispielen wurde der Anlass der Feier in der privaten Lebensführung gesehen. Bezogen auf den Ausgangssachverhalt müsste daher für eine (zumindest teilweise) ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit der Nachweis gelingen, dass der Anlass der Veranstaltung ausschließlich dem Betriebsgeschehen zuzuordnen ist und eine persönliche Motivation des Anteilseigners in Wahrheit nicht gegeben ist (siehe in diesem Zusammenhang die Aussagen in den EStR 2000 zum professionellen Event-Marketing).[10]

Gegebenenfalls könnte auch teilweise das Abzugsverbot gem § 20 Abs 1 Z 5 lit a EStG bzw § 12 Abs 1 Z 4 KStG für Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, zur Anwendung gelangen (siehe die korruptionsstrafrechtliche Würdigung unter Punkt 3.2.). Die Abgabenbehörde hat die Beurteilung der gerichtlichen Strafbarkeit als Vorfrage iSv § 116 BAO vorzunehmen. Entscheidet das Gericht über die zu beurteilende Vorfrage später aus materiellrechtlichen Gründen anders (zB Freispruch), stellt dies einen Wiederaufnahmegrund gem § 303 Abs 1 lit c BAO dar.

1.2. Verdeckte Ausschüttung durch Übernahme der Kosten durch die Gesellschaft

Für die Frage, ob auf Ebene des Anteilsinhabers eine verdeckte Ausschüttung vorliegt, kommt es in erster Linie darauf an, ob die Feier aus Anlass eines persönlichen Ereignisses stattfindet oder ihren Anlass im Betriebsgeschehen hat.

Die Judikatur und die KStR gehen bei Geburtstagsfeiern grundsätzlich von verdeckten Ausschüttungen aus, weil der Geburtstag ein persönliches Ereignis ist. Dies auch dann, wenn gleichzeitig Firmenjubiläum gefeiert wird oder die Feier einen ungewöhnlichen Umfang hat und sowohl Arbeitnehmer als auch Geschäftsfreunde teilnehmen.[11] Nach den KStR stellen Bewirtungsaufwendungen, die aus Anlass eines Geburtstages von der Gesellschaft getragen werden, zur Gänze verdeckte Ausschüttungen dar, auch wenn an dem Geburtstagsempfang nahezu ausschließlich Geschäftsfreunde der Körperschaft teilnehmen.[12] Auch Repräsentationsaufwendungen nach § 12 Abs 1 Z 3 KStG können verdeckte Ausschüttungen darstellen, wenn damit dem Repräsentationsbedürfnis des Anteilsinhabers Rechnung getragen[13] und dem Anteilsinhaber damit ein geldwerter Vorteil zugewendet wird.[14]

Bezogen auf den Ausgangssachverhalt, könnte eine verdeckte Ausschüttung wohl nur dann erfolgreich in Abrede gestellt werden, wenn die Feier nachweislich ihren wahren Anlass im Betriebsgeschehen (Firmen-Event) hat, volle Werbewirksamkeit für die Gesellschaft entfaltet und auch für einen Fremdgeschäftsführer in dieser Form ausgerichtet worden wäre. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, wird die Übernahme der Kosten für die Feier jedenfalls insoweit eine verdeckte Ausschüttung iSv § 8 Abs 2 KStG darstellen, als darin ein geldwerter Vorteil für den Anteilsinhaber erblickt werden kann.

1.3. Kein Vorsteuerabzug

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist überdies zu beachten, dass Kosten der privaten Lebensführung (zur Gänze nichtabzugsfähige Repräsentationsaufwendungen) vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (§ 12 Abs 1 Z 1 iVm 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG).[15] Folglich hätte im gegenständlichen Fall für diese Kosten kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden dürfen.

---

7 EStR 2000, Rz 4810.

8 Vgl dazu auch VwGH 24. 10. 2002, 2002/15/0123; UFS 15. 5. 2007, RV/0732-W/07; EStR 2000, Rz 4825 Teilstrich 7.

9 BFG 10. 12. 2014, RV/5100728/2013, mit Hinweis auf BFH 28. 11. 1991, I R 13/90, BStBl II 1992, 359; BFH 14. 7. 2004, I R 57/03; vgl auch *Laudacher*, Anmerkung zu BFG 10. 12. 2014, RV/5100728/2013, ecolex 2015, 156 (158).

10 Vgl EStR 2000, Rz 1524a, zur Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten im Rahmen von Marketing-Events; vgl EStR 2000, Rz 4819 und 4823.

11 KStR 2013, Rz 577, mit Verweis auf VwGH 23. 1. 1996, 92/14/0034; vgl aber auch *Laudacher*, ecolex 2015, 157; siehe auch KStR 2013, Rz 767, 1260; *Kirchmayr*, Verdeckte Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften im Ertragsteuerrecht, in *Leitner* (Hrsg), Handbuch verdeckte Gewinnausschüttung[2] (2014) 219; *Raab/Renner* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, KStG (24. Lfg) Anhang zu § 8 Rz 126; BFG 10. 12. 2014, RV/5100728/2013, unter Hinweis auf BFH 28. 11. 1991, I R 13/90, BStBl II 1992, 359; BFH 14. 7. 2004, I R 57/03.

12 KStR 2013, Rz 1260.

13 KStR 2013, Rz 893.

14 KStR 2013, Rz 578 Teilstrich 2.

15 Vgl UStR 2000, Rz 1925; eingehend *Gurtner/Pichler*, Umsatzsteuerliche Konsequenzen von verdeckten Ausschüttungen, in *Leitner*, Verdeckte Gewinnausschüttung[2], 233 (242 f).

2. Finanzstrafrechtliches Risiko im konkreten Fall

Gelingt im konkreten Fall der Nachweis, dass der Anlass der Veranstaltung ausschließlich dem Betriebsgeschehen zuzuordnen und eine persönliche Motivation des Anteilseigners in Wahrheit nicht gegeben ist, liegt schon keine Verkürzung vor. Im Unterschied zum Abgabenverfahren muss im Finanzstrafverfahren die Behörde/das Gericht nachweisen, dass eine private Veranlassung gegeben ist. Eine Tatsache darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten als erwiesen angenommen werden, wenn Zweifel bestehen bleiben. Im Strafverfahren ist der Sachverhalt nach den wesentlich strengeren Regeln des Strafprozessrechts zu ermitteln.[16] Die von der Rsp im Abgabenrecht herausgearbeiteten Grundsätze zu Geburtstagsfeiern werden aber auch für den Strafrichter im Regelfall die Möglichkeit eröffnen, zu einem eindeutigen Ergebnis zu kommen.

Unterstellt man im Ausgangssachverhalt eine privat veranlasste Feier, ist es durch die Übernahme der Kosten für die Feier durch die Gesellschaft unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht zu Verkürzungen an Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und (sofern und insoweit das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung bejaht wird) auch zu einer Verkürzung von Kapitalertragsteuer gekommen. Kann auch die subjektive Tatseite nach strafrechtlichen Grundsätzen nachgewiesen werden, kommt abhängig vom Grad des Verschuldens eine Bestrafung wegen Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) oder fahrlässiger Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG) in Betracht. Das strafrechtliche Risiko würde sich gegenständlich insb beim Geschäftsführer-Gesellschafter kanalisieren, da dieser kraft seiner Organstellung für die Wahrnehmung der abgabenrechtlichen Agenden der Gesellschaft zuständig war/ist und diese annahmegemäß auch tatsächlich wahrgenommen hat.

Irrt der Abgabepflichtige bzw sein Vertreter über einen abgabenrechtlichen Gesichtspunkt (zB Irrtum über steuerliches Abzugsverbot), wird es sich dabei regelmäßig um einen Tatbildirrtum (Irrtum über die abgabenrechtliche Verkürzung) handeln, der zu einem Ausschluss des Vorsatzes führt. Allerdings ist im ersten Schritt immer zu klären, ob nach freier Beweiswürdigung des Gerichtes tatsächlich ein Irrtum anzunehmen ist oder ob es sich bloß um eine Schutzbehauptung handelt.[17]

Gegenständlich besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Gesellschaft mit einer Verbandsgeldbuße belegt wird.

3. Sonstige wirtschaftsstrafrechtliche Aspekte

3.1. Untreue (§ 153 StGB)

Untreue begeht, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt. Ein solcher Befugnismissbrauch liegt dann vor, wenn sich der Täter nach außen, im Rahmen der Befugnis handelnd, über Begrenzungen im Innenverhältnis hinwegsetzt. Jeder Machthaber ist grundsätzlich verpflichtet, seinem Machtgeber den größten Nutzen zu verschaffen.[18]

Bei Vermögensverfügungen, deren direkter ökonomischer Nutzen für den Machtgeber (die Kapitalgesellschaft) zweifelhaft ist (wie insb bei Repräsentationsaufwendungen, Sponsoring, Geschenken), hat der Machthaber die Leistungsfähigkeit, Zielsetzungen und Bedürfnisse des Machtgebers sowie die Gepflogenheiten des seriösen Geschäftslebens zu berücksichtigen. Wenn und solange daher die Ausrichtung der Geburtstagsfeier innerhalb dieser Grenzen als verkehrsadäquat anzusehen ist, liegt keine untreuerelevante Handlung vor. Missbräuchlich wäre der Aufwand dann, wenn er die Verkehrsadäquanz übersteigt (zB die Gesellschaft befindet sich in einer wirtschaftlichen Krise). Diesfalls könnte der eingetretene Vermögensnachteil die Basis für die Annahme eines Befugnismissbrauchs sein.[19] Wenn sich die Feier, wie im Ausgangssachverhalt dargestellt, als wirtschaftlich sinnvolles Event erweist und der letztendlich eingetretene Nutzen den Aufwand übersteigt, wird der Tatbestand der Untreue wohl nicht verwirklicht sein.

Selbst wenn man einen Vermögensnachteil für die Gesellschaft bejahen würde, stellt sich die – in Lehre und Rsp bislang noch nicht eindeutig gelöste – Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Untreuestrafbarkeit abgewendet werden könnte, wenn die Gesellschafter die Beeinträchtigung des Gesellschaftsvermögens billigen.[20]

3.2. Korruptionsstrafbarkeit

Da im Ausgangssachverhalt auch Personen aus dem öffentlichen Bereich (Beamte) und lokale Politiker eingeladen sind, ist auch auf die korruptionsstrafrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

---

16 OGH 9. 6. 1998, 11 Os 47/98, ecolex 1998, 879; VwGH 28. 5. 1997, 94/13/0257, ecolex 1997, 813.

17 Zu verdeckten Ausschüttungen im Finanzstrafrecht siehe ausführlich *Leitner*, Verdeckte Gewinnausschüttung im Finanzstrafrecht, in *Leitner*, Verdeckte Gewinnausschüttung[2], 319 (336).

18 *Kirchbacher/Presslauer* in WK[2] StGB, § 153 Rz 28.

19 *Kirchbacher/Presslauer* in WK[2] StGB, § 153 Rz 35.

20 *Schmieder*, Verdeckte Gewinnausschüttung im Wirtschaftsstrafrecht, in *Leitner*, Handbuch Verdeckte Gewinnausschüttung[2], 353 (364 ff); *Hinterhofer*, Voraussetzungen und Grenzen strafbefreiender Zustimmung der Gesellschafter bei der Untreue, in *Hinterhofer* (Hrsg), Praxishandbuch Untreue (2014) 123 ff.

Im öffentlichen Bereich (Vorteilsempfänger ist Amtsträger[21]) ist nicht nur die Vorteilsannahme für die Durchführung eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts strafbewehrt (für den Geber Bestechung iSv § 307 StGB; für den Nehmer Bestechlichkeit iSv § 304 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch pflichtgemäßes Handeln, das nicht aus eigenem Antrieb, sondern vielmehr aus dem Anreiz zu erlangender Vorteile erfolgt, unter Strafe gestellt (der Geber hat in diesem Zusammenhang den Tatbestand der Vorteilszuwendung des § 307a StGB zu beachten, wenn er dem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil iSv § 305 Abs 4 StGB[22]zuwendet; der nehmende Amtsträger hat den Tatbestand der Vorteilsannahme iSv § 305 StGB zu beachten). Darüber hinaus ist im öffentlichen Bereich das sogenannte *„Anfüttern"* unter bestimmten Voraussetzungen strafbewehrt (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung iSv § 307b StGB; § 306 StGB sanktioniert spiegelbildlich auf Seiten des nehmenden Amtsträgers die Vorteilsannahme zur Beeinflussung).

Im privaten Bereich setzt die Strafbarkeit voraus, dass für die Erlangung eines Vorteils ein *pflichtwidriges* Verhalten gesetzt wird (§ 309 Abs 1 und Abs 2 StGB: Bestechung und Geschenkannahme von Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens; § 153a StGB: Geschenkannahme durch Machthaber). Bezogen auf den Ausgangssachverhalt ergeben sich für diese Delikte aber keine Anhaltspunkte.

Wenn überhaupt, kommt gegenständlich nur das sogenannte *„Anfüttern"* in Betracht. Dabei geht es darum, dass sich die Vorteilszuwendung nicht auf eine konkrete Amtshandlung bezieht, der Amtsträger aber wohlwollend gestimmt und in seiner beruflichen Tätigkeit beeinflusst werden soll, um sich später vielleicht erkenntlich zu zeigen. Der Geber kann sich dann strafbar machen, wenn es sich beim Vorteil um einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs 4 StGB) handelt. Für Amtsträger gilt generell, dass diese niemals einen Vorteil (auch keinen bloß geringfügigen) fordern dürfen. Ohne Bezug auf ein konkretes Amtsgeschäft dürfen Amtsträger geringfügige Vorteile (die Geringfügigkeitsgrenze wird bei ca 100 € angesetzt) annehmen oder sich versprechen lassen, solange nicht Gewerbsmäßigkeit gegeben ist (§ 306 Abs 3 StGB).[23] Für die pflichtgemäße Vornahme/Unterlassung eines Amtsgeschäfts dürfen Amtsträger gebührliche Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen.

Ein *„gebührlicher Vorteil"* (zur Definition siehe § 305 Abs 4 StGB) liegt zB dann vor, wenn die Teilnahme des Amtsträgers an einer Veranstaltung in Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen erfolgt, Dienst ist bzw als Dienst gilt bzw wenn Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (zB Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen).[24] Gebührlich ist ein Vorteil auch dann, wenn orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (§ 305 Abs 4 Z 3 StGB) zugewendet werden (zB einfache Reklameartikel, Gegenstände von überwiegendem Erinnerungswert). Bezogen auf den gegenständlichen Fall ist auf den Gesamtwert der Einladung/Person abzustellen. Solange der Gesamtwert der Einladung die 100-€-Grenze nicht übersteigt und/oder ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse an der Teilnahme der Feier besteht, ist von keiner strafbedrohten Zuwendung auszugehen.

Im Übrigen ist für eine Beurteilung der Strafbarkeit immer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.[25] So ist es nach wie vor nicht verboten iSv *„Anfüttern"*, mit einem Amtsträger befreundet zu sein und freundschaftlich/familiär motiviert Geschenke zu machen.[26] *„Anfüttern"*, dh einen Amtsträger in Bezug auf seine Amtstätigkeit wohlwollend zu stimmen, läuft letztlich immer auf eine künftige Pflichtwidrigkeit hinaus. Solange mit der Einladung eines Amtsträgers kein Konnex zu einer künftigen wohlwollenden Behandlung (sei es inhaltlich, sei es verfahrensrechtlich, zB iS einer rascheren Behandlung) herstellbar ist, scheidet ein Anfüttern aus.

---

21 Zum Amtsträgerbegriff siehe § 74 StGB, zur Erweiterung dieses Begriffs durch das KorrStrÄG 2012 vgl *BMJ*, Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 16 ff.

22 § 305 Abs 4 StGB umschreibt, was keine ungebührlichen Vorteile sind: Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht; Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

23 *BMJ*, Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 50; ausführlich dazu siehe *Höcher/Singer*, Kaffee, Kuchen, Korruptionsstrafrecht, ecolex 2014, 234.

24 § 305 Abs 4 Z 1 zweiter Fall StGB; vgl *BMJ*, Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 40.

25 *BMJ*, Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 53, 65.

26 *BMJ*, Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, 51.

Linde
Zeitschriften

Linde

Auch online verfügbar:
lindedigital.at

Jetzt 20 % sparen!

ZWF-Jahresabo 2020
(6. Jahrgang, Heft 1–6)

€ 201,60*
statt € 252,–*

Jetzt Jahresabo 2020 bestellen und 20 % sparen!

Bestellformular
Ja, ich bestelle

ZWF-Jahresabo 2020
(6. Jahrgang 2020, Heft 1-6)

EUR 201,60
statt EUR 252,–

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

○ Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abbestelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz.
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU 14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: lindeverlag.at | office@lindeverlag.at | 01 24 630 | 01 24 630-23